



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An

- die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nicht rechtsfähigen Anstalten
- die Krankenhausbetriebe
- die Eigengesellschaften
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

an

- den Hauptpersonalrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 35- P 6214-2/2020-20-2/§ 63

PersVG ^(Corona-HJAV)

Frau Schibilsky

Tel. +49 30 9020 2003

IVD3@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

23.02.2022

Rundschreiben IV Nr. 11/2022

Personalvertretungsrecht;

Wahlen der Haupt-, Gesamt- und Jugend- und Auszubildendenvertretungen (H-/G-/JAVen) im Land Berlin 2022, Unterstützung der H-/G-/JAVen

Die H-, G-, JAVen stehen (erneut) vor der großen Herausforderung unter Pandemiebedingungen Wahlen durchzuführen, für die das Personalvertretungsrecht Berlin

alle zwei Jahre den Wahlzeitraum zwischen 1. März und 31. Mai festschreibt (vgl. §§ 63 Abs. 2 Satz 1 und 2, 69 Personalvertretungsgesetz - PersVG). Die Bestimmung des konkreten Wahltages bzw. der konkreten Wahlen innerhalb dieses verbindlichen Zeitraumes in den jeweiligen Dienststellen obliegt den für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zu bestellenden Wahlvorständen (vgl. § 29 i. V. m § 5 Abs. 2 Nr. 12 Wahlordnung zum PersVG - WOPersVG).

Die Amtszeit einer (H-/G-)JAV beginnt nach § 63 i. V. m § 23 PersVG mit dem Tage ihrer Konstituierung und endet nach dem Ablauf von zwei Jahren. Die notwendigen Wahlen sind vor Ablauf der Amtszeit einzuleiten. Die Einleitung der Wahl erfolgt mit Erlass des Wahlausschreibens (§ 5 WOPersVG).

Unter den derzeitigen Covid-19-bedingten Umständen stehen die (H-/G-)JAVen, insbesondere deren Wahlvorstände, vor der schwierigen Aufgabe, die Wahlen und einen lückenlosen Wechsel zu bewältigen. Die (H-/G-)JAVen sind insoweit gehalten, sämtliche Vorgaben der Wahlordnung, die unter den derzeitigen Bedingungen vertretbar umgesetzt werden können, zu berücksichtigen.

- I. Unter den Voraussetzungen der §§ 15a, 15b WOPersVG ist eine Briefwahl möglich. Gegen eine Zusendung von Briefwahlunterlagen auch ohne vorherige Anforderung durch die Dienstkraft, mit der Bitte die Briefwahlmöglichkeit wahrzunehmen, bestehen keine Bedenken.
- II. Kommen Wahlvorstände zu dem Ergebnis, dass unter der aktuellen Gefährdungslage durch Covid-19 und den daraus gegebenen Bedingungen keine sicheren oder regelgerechten Wahlen vor Ende der Amtszeit durchgeführt werden können, werden die betreffenden Dienststellen und Personalräte aufgefordert, auch nach Ablauf der jeweiligen regulären zweijährigen Amtszeit mit den bisherigen JAV-Gremien für einen Übergangszeitraum bis zur Bildung des neuen Gremiums zusammen zu arbeiten und diese zu unterstützen. Die Wahlvorstände sind gehalten, die Wahlen innerhalb des Wahlzeitraumes spätestens bis zum 31. Mai 2022 abzuschließen.
- III. Die Dienststellen werden des Weiteren gebeten, die Freistellung der Mitglieder des Übergangsgremiums bis zur Neukonstituierung der Jugend- und Auszubildendenvertretung, längstens bis zum 31. Mai 2022, zu verlängern.
- IV. Die Wahlvorstände werden gebeten, sämtliche durch Aushang bekanntzugebenden Schreiben (etc.) zusätzlich in geeigneter Weise auf elektronischem Weg (z. B. über das Intranet) zu veröffentlichen und hierbei in deutlicher Weise auf die Möglichkeit der

Stimmabgabe per Briefwahl hinzuweisen, um angesichts der bestehenden Gefährdungslage unter COVID-19 diese Option insbesondere auch für Beschäftigte der Risikogruppen bekannter zu machen.

- V. Auf die Zulässigkeit von mehrtägigen Wahlen wird ausdrücklich hingewiesen. Durch die Ansetzung mehrtägiger Wahlen kann eine persönliche Stimmabgabe auch für Dienstkräfte angeboten werden, welche derzeit nicht an allen Wochentagen in der Dienststelle präsent sind.

Das Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben abrufbar.

Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.